

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Hinweis:

Diese Prüfungsordnung (PO) gilt hinsichtlich der Masterprüfung für Studenten, die vor dem WS 2007/08 das **Masterstudium** International Business aufgenommen haben.

Studenten, die ab WS 2007/08 das **Masterstudium** aufnehmen, legen die Masterprüfung nach der **PO - neu** - (http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/WISO/PO_IntBWL_neu.pdf) ab.

- PO alt -

**Prüfungsordnung für den Diplom- und Masterstudiengang
Internationale Betriebswirtschaftslehre (International Business)
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 29. Januar 1998 (KWMBI II S. 583)

geändert durch Satzungen vom

27. Januar 1999 (KWMBI II S. 329)

24. Januar 2000 (KWMBI II S. 746)

22. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 724)

12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232)

4. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 1133)

29. August 2005

1. Dezember 2005

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im Studium der Internationalen Betriebswirtschaftslehre (International Business) mit den Abschlusszielen Diplom und Master.

(2) ¹Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Internationalen Betriebswirtschaftslehre. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(3) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die fachlichen Voraussetzungen, insbesondere die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

4) ¹Die Masterprüfung ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss des Studiums der Internationalen Betriebswirtschaftslehre. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Das Masterstudium ist Absolventen ausländischer Bachelorstudiengänge vorbehalten (vgl. § 36 Abs. 2).

§ 2

Akademische Grade

(1) Aufgrund der erfolgreich abgelegten Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Internationaler Diplom-Kaufmann Univ." (abgekürzt "Dipl.-Kfm. (Int.) Univ.") beziehungsweise "Internationale Diplom-Kauffrau Univ." (abgekürzt "Dipl.-Kff. (Int.) Univ.") verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form.

(2) Aufgrund der erfolgreich abgelegten Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.") verliehen.

§ 3 *)

Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Im Diplomstudium beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Ablegung der Prüfungen sowie die nach § 27 Abs. 4 vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit von mindestens drei Monaten neun Semester. ²Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. ³Das Studium der Internationalen Betriebswirtschaftslehre umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Pflichtwahlfachbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studenten. ⁴Der Höchstumfang der zum planmäßigen Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Pflichtwahlfachbereich beträgt 160 SWS; davon entfallen 96 SWS auf das Grundstudium.

(2) ¹Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. ²Im Hauptstudium ist ein einjähriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität, in aller Regel an einer Partneruniversität, Pflicht.

(3) ¹Im Masterstudium beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit, die Ablegung der Prüfungen und die nach § 37 Abs. 3 vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit von acht Wochen vier Semester. ²Der Höchstumfang der zum planmäßigen Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 58 SWS.

**) Abs. 3 in der Fassung vor der Änderungssatzung vom 1. Dezember 2005:*

(3) ¹Im Masterstudium beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit, die Ablegung der Prüfungen und die nach § 37 Abs. 3 vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit von sechs Wochen vier Semester. ²Der Höchstumfang der zum planmäßigen Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 64 SWS.

§ 4 Prüfungsfristen

(1) ¹Die Diplomvorprüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden. ²Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zur Diplomvorprüfung, dass er diese bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt hat, oder legt er die Teilprüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des fünften Semesters ab, gelten die noch nicht absolvierten Teilprüfungen als abgelegt und erstmalig nicht bestanden.

(2) ¹Die Diplomprüfung soll im neunten Fachsemester abgelegt und spätestens innerhalb der ersten beiden Monate des folgenden Semesters beendet werden. ²Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Diplomprüfung melden, dass er sie mit allen Teilprüfungen und der Diplomarbeit bis zu dem in Satz 1 bestimmten Termin ablegen kann. ³Die Frist für die Ablegung der Diplomprüfung kann um bis zu vier Semester überschritten werden. ⁴Überschreitet der Student diese Frist aus Gründen, die er zu vertreten hat, gelten die noch nicht absolvierten Teilprüfungen und, sofern die Diplomarbeit nicht eingereicht ist, auch diese als erstmalige nicht bestanden.

(3) ¹Die Masterprüfung soll im vierten Fachsemester abgelegt und spätestens innerhalb der ersten beiden Monate des folgenden Semesters beendet werden. ²Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Masterprüfung anmelden, dass er sie mit allen Teilprüfungen und der Masterarbeit bis zu dem in Satz 1 bestimmten Termin ablegen kann. ³Die Frist für die Ablegung der Masterprüfung kann um bis zu zwei Semester überschritten werden; Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Überschreitet ein Student die Fristen der Absätze 1 bis 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Die Fristen nach den Absätzen 1 bis 3 verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(5) Die Frist nach Abs. 2 Satz 3 verlängert sich um die nach dieser Prüfungsordnung für die Wiederholung der Diplomvorprüfung benötigten Semester.

(6) Die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung und die Masterprüfung können vor Ablauf des für die Meldung festgelegten Termins abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Vor- und Diplomprüfungen. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) ¹Die acht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

- a) der Vorsitzende aus dem Kreis der Professoren;
- b) der Dekan als stellvertretender Vorsitzender;
- c) je ein Professor der Studiengänge "Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Sozialwissenschaften und Wirtschaftsinformatik";
- d) ein weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät aus dem Kreis der entpflichteten Professoren und Professoren im Ruhestand.

²Professoren im Sinne der Buchst. a und c sind die in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Hochschullehrergesetz genannten Professoren. ³Der Vorsitzende wird vom Fachbereichsrat, die Mitglieder nach Buchst. c und d werden auf Vorschlag von Vertretern ihrer Gruppe vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 Buchst. a, c und d beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 6

Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.

(2) Zum Prüfer können bestellt werden:

- a) Professoren im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Hochschullehrergesetz
- b) entpflichtete Professoren und Professoren im Ruhestand
- c) Privatdozenten und apl. Professoren.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.

(2) Der Prüfungsbeginn sowie die Meldefrist für die Bewerber werden spätestens einen Monat vorher durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Termine der Teilprüfungen in den einzelnen Fächern und die Prüfungsräume werden spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) ¹Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird; dabei erbrachte Studienleistung werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. ²Auf Antrag werden Studiensemester in verwandten Studiengängen bei inhaltlicher Gleichwertigkeit und die dabei erbrachten Studienleistungen bei Gleichwertigkeit angerechnet.

(2) ¹Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit besteht. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. ²Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten. ³Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu berücksichtigen.

(4) Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Studienzeiten aus einem Fachhochschulstudium werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(3) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Dasselbe gilt, wenn der Kandidat nach Ausgabe der Prüfungsarbeiten im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel ist und nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Ist die Täuschung oder die Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung nach Abs. 3 so schwerwiegend, dass der Ausschluss von der weiteren Prüfung gerechtfertigt erscheint, so beschließt der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der weiteren Prüfung.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen konnten, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder beim Aufsichtsführenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Schriftliche Prüfungen

(1) In Klausur- sowie Seminararbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(2) ¹Die Benotung der Klausur- sowie Seminararbeit erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer; einer von ihnen soll der Aufgabensteller sein. ²Bei unterschiedlicher Beurtei-

lung werden die Noten gemittelt. ³Von der Beurteilung durch einen Zweitprüfer kann nur abgesehen werden, wenn kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ⁴Der Prüfungsausschuss stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Fachvertreter vorhanden ist oder ob durch Benennung eines Zweitprüfers eine unzumutbare Verzögerung eintreten wird.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder in Gruppen mit höchstens vier Kandidaten durchgeführt.

(2) ¹Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen. ²Der Beisitzer muss eine Diplomprüfung oder vergleichbare Prüfungen bestanden haben und soll hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Prüfer oder vom Beisitzer geführt und vom Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

(4) ¹Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Verlangen eines Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(5) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 14 *)

Bewertung der Prüfungsleistungen,

Bildung der Fachnoten und der Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Die Fachnote in einem Prüfungsfach ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel der Teilprüfungen. ²Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1,0; 1,3 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilleistungen. ²Die Ge-

wichtung nach Kreditpunkten ergibt sich für die Diplomvorprüfung aus der **Anlage II**, für die Diplomprüfung aus § 31 Abs. 1 und für die Masterprüfung aus § 39 Abs. 1.

³Im Zeugnis tragen die Fachnoten folgende Bezeichnungen:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) ¹Bei bestandener Diplomvorprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote als arithmetisches Mittel der Fachnoten aus den in § 22 Abs. 1 Nrn. 4 bis 8 vorgesehenen Fächern (Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privaten Rechts und des Öffentlichen Rechts, Grundzüge der Statistik sowie Wirtschaftsfremdsprachen) errechnet. ²Bei der bestandenen Diplomprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote als mit Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten der nach § 31 Abs. 1 gewählten Prüfungsfächer und der gemäß § 30 Abs. 7 mit 24 Kreditpunkten gewichteten Note der Diplomarbeit errechnet (vgl. **Anlage III**). ³Satz 2 gilt für die Masterprüfung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Note des Praktikumsbereichs mit sechs Kreditpunkten in den gewichteten Durchschnitt einbezogen wird.

⁴Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder Masterprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

**) Abs. 3 Satz 3 in der Fassung vor der Änderungssatzung vom 1. Dezember 2005:*

³Satz 2 gilt für die Masterprüfung entsprechend.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungen geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) (BayRS 2010-1-I) gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18

Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) ¹Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

ZWEITER TEIL: BESONDERE VORSCHRIFTEN

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung
2. Immatrikulation als Student an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Nachweis der Hochschulreife (bei der ersten Meldung zur Prüfung),
2. Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine der in Abs. 4 Nr. 3 genannten Prüfungen nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist,
4. die Angabe des Faches, auf das sich die erste Teilprüfung beziehen soll,
5. Nachweis gemäß Abs. 6 bei der Meldung zur Teilprüfung Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II.

(3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Bewerber die Diplomvorprüfung im Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre oder in einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang oder die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre endgültig nicht bestanden hat. Verwandte, im Grundstudium gleiche Studiengänge sind Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik.
4. Der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Entscheidung ist dem Bewerber spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung in der Teilprüfung Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II setzt das Bestehen der Diplomvorprüfung im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I voraus.

§ 20

Meldung zur Diplomvorprüfung

(1) Der Kandidat hat sich innerhalb der durch Aushang der Fachvertreter der Teilprüfungen bekannt gegebenen Meldefrist (vgl. § 8 Abs. 2) zu den einzelnen Teilprüfungen bei dem Fachvertreter zu melden.

(2) Die Meldung zur letzten Teilprüfung der Diplomvorprüfung soll im vierten Semester erfolgen.

§ 21

Studienbegleitende Prüfung

(1) ¹Die Prüfungen in den Fächern der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend in Teilprüfungen abgelegt. ²Der Umfang der Prüfungen wird mit Hilfe von Kreditpunkten und Maluspunkten bestimmt. ³Die Zuteilung der Kredit- und Maluspunkte bestimmt sich nach der **Anlage II**.

(2) Die Verteilung der Teilprüfungen auf die Semester des Grundstudiums steht dem Kandidaten im Rahmen der Studienordnung frei.

§ 22

Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung umfasst folgende Fächer:

1. Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens mit den Teilprüfungen
 - a) Kostenrechnung
 - b) Buchführung
2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler mit den Teilprüfungen
 - a) Analysis und Lineare Algebra
 - b) Finanzmathematik
3. Einführung in die betriebliche Informationsverarbeitung mit den Teilprüfungen
 - a) Theorie der Informationsverarbeitung
 - b) Praktische Anwendungen der Informationsverarbeitung
4. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre mit den Teilprüfungen
 - a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I
 - b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II
5. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre mit den Teilprüfungen
 - a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I
 - b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II
6. Die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privaten Rechts und des Öffentlichen Rechts mit den Teilprüfungen
 - a) Privates Recht
 - b) Öffentliches Recht
7. Grundzüge der Statistik mit den Teilprüfungen
 - a) Statistik I
 - b) Statistik II
8. Wirtschaftsfremdsprachen mit den Teilprüfungen
 - a) Wirtschaftsfremdsprache 1
 - b) Wirtschaftsfremdsprache 2

(2) ¹Die Diplomvorprüfung wird schriftlich abgelegt. ²Es werden in jeder der Teilprüfungen des betrieblichen Rechnungswesens und der Mathematik eine Klausur von 90 Minuten,

in der Teilprüfung Theorie der Informationsverarbeitung eine Klausur von 60 Minuten, in der Teilprüfung Praktische Anwendungen der Informationsverarbeitung ein praktischer Test von 45 Minuten,

in der Teilprüfung Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I eine einstündige Klausur, in der Teilprüfung Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II eine dreistündige Klausur,

in den Teilprüfungen der Volkswirtschaftslehre Klausuren von jeweils zwei Stunden, in jeder der Teilprüfungen der Statistik sowie des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts eine zweistündige Klausur,

in jeder der Teilprüfungen der Wirtschaftsfremdsprache 1 sowie der Wirtschaftsfremdsprache 2 eine zweistündige Klausur

geschrieben. ³In jeder der Teilprüfungen der Wirtschaftsfremdsprache 1 sowie der Wirtschaftsfremdsprache 2 wird die Klausur ergänzt durch eine etwa 15minütige mündliche Prüfung zur Feststellung des Hörerverstehens und des mündlichen Aus-

drucks. ⁴Die zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Prüfungsanforderungen bestimmten sich nach den Inhalten des Grundstudiums gemäß Studienordnung.

§ 23

Anerkennung von Diplomvorprüfungen

(1) ¹Vorprüfungen und einzelne Vorprüfungsleistungen, die der Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang bestanden hat, werden bei Gleichwertigkeit angerechnet, soweit sie sich auf die Fächer nach § 22 Abs. 1 beziehen. ²Hat der Kandidat in einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung erfolgreich abgelegt, wird die Vorprüfung erlassen.

(2) Prüfungsleistungen, die der Kandidat in anderen Studiengängen bestanden hat, können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie den Bedingungen dieser Prüfungsordnung entsprechen und daher gleichwertig sind.

(3) Prüfungsleistungen, die der Kandidat an einer ausländischen Hochschule bestanden hat, können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie den Bedingungen dieser Prüfungsordnung entsprechen und daher gleichwertig sind.

(4) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nur erfolgen, wenn alle Teilleistungen des anrechenbaren Prüfungsfaches nachgewiesen werden.

(5) ¹Der Kandidat hat entsprechende Nachweise an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg beim Prüfungsamt vorzulegen. ²Dies soll zu Beginn seines Studiums geschehen.

(6) Hat der Kandidat die Abschlussprüfung im Studiengang Betriebswirtschaft an einer bayerischen Fachhochschule vor in der Regel nicht mehr als zwei Jahren wenigstens mit dem Gesamturteil "sehr gut" bestanden abgelegt, so wird ihm auf Antrag die Diplomvorprüfung mit Ausnahme der Prüfung im Fach Wirtschaftsfremdsprachen mit der Maßgabe erlassen, dass er bis zum Abschluss aller Teilprüfungen der Diplomprüfung den Nachweis über ausreichende Kenntnisse im Diplomvorprüfungsfach "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre" und in den Wirtschaftsfremdsprachen erbringt.

(7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2, 3 und 6 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 24

Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen in den Fächern gemäß § 22 Abs. 1 mit wenigstens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) mindestens 34 Maluspunkte erreicht wurden, oder
- b) die zweite Wiederholung einer Teilprüfung nicht bestanden wurde.

(3) ¹Im Rahmen der Diplomvorprüfung sind im ersten und zweiten Fachsemester Freiversuche für insgesamt zwei Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 22 Abs. 1 möglich. ²Freiversuche bleiben im Hinblick auf die Maluspunkte-Regelung unberücksichtigt. ³Bei Geltendmachung eines Freiversuchs darf ein Kandidat an einer Wiederholungsprüfung nicht mehr teilnehmen, wenn die erste Durchführung der Teilprüfung bestanden wurde.

(4) ¹Maluspunkte werden nicht auf das Hauptstudium übertragen. ²Beim Wechsel eines Studienganges werden sie jedoch innerhalb des Grund- und Hauptstudiums weitergeführt, soweit das betreffende Fach Gegenstand des neuen Studiums ist.

(5) § 4 Abs. 1 und § 10 bleiben unberührt.

§ 25

Wiederholungsprüfungen innerhalb der Diplomvorprüfung

(1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal ohne Berechnung von Maluspunkten wiederholt werden. ²Bei Fehlschlagen des Zweitversuchs (erste Wiederholung) werden Maluspunkte im Umfang der zugeordneten Kreditpunkte berechnet. ³Abs. 3 bleibt unberührt. ⁴Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer unterhalb der Schwelle von 34 Punkten bleibt.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung oder einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung über das Nichtbestehen abgelegt werden; dies gilt auch für die zweite Wiederholung; der Student gilt zum nächsten regulären Prüfungstermin als zur Wiederholungsprüfung angemeldet. ²Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³§ 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

§ 26

Prüfungszeugnis

¹Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die Prüfungsgesamtnote enthält und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ²Die Noten angerechneter Fächer (vgl. § 23) werden nicht in das Zeugnis aufgenommen. ³In diesem Fall wird ins Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk aufgenommen.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 27

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung (vgl. § 29) sind:

1. Hochschulreife gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1
2. bestandene Diplomvorprüfung; auf Antrag ist eine vorläufige Zulassung möglich, wenn in der Diplomvorprüfung mindestens 66,5 Kreditpunkte erreicht sind; das Bestehen der Diplomvorprüfung bleibt jedoch eine Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung; § 23 bleibt unberührt.
3. Immatrikulation als Student an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt nicht bereits vorliegen:

1. Nachweis der Hochschulreife
2. Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung oder der Antrag auf vorläufige Zulassung
3. Studienbuch
4. ein vom Kandidaten verfasster Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Bildungsganges
5. eine Erklärung nach § 19 Abs. 2 Nr. 3.

(3) Die Zulassung zur Diplomprüfung schließt die Zulassung zur Diplomarbeit ein.

(4) Eine für das Ausbildungsziel geeignete berufspraktische Tätigkeit in der Wirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung von 12 Wochen, die vorzugsweise im Ausland abzuleisten ist, und ein einjähriges Auslandsstudium sind spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur letzten Teilprüfung beim Prüfungsamt nachzuweisen.

(5) Im Übrigen gilt § 19 Abs. 3.

(6) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber eine der in § 19 Abs. 4 Nr. 3 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(7) § 19 Abs. 5 gilt entsprechend

§ 28

Meldung zur Diplomprüfung

¹Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt vor der Meldung zur ersten Teilprüfung.

²Sie ist an das Prüfungsamt zu richten. ³Das Prüfungsamt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 27. ⁴Aufgrund der Zulassung zur Diplomprüfung meldet sich der Kandidat zu den einzelnen Teilprüfungen bei dem jeweiligen Fachprüfer innerhalb der von ihm durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes bekannt gegebenen Meldefrist.

§ 29

Gliederung der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung gliedert sich in die studienbegleitenden Teilprüfungen in den Prüfungsfächern im Sinne von § 31 Abs. 1 und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit).

§ 30

Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

(2) ¹Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Prüfungsfächer (§ 31) zu entnehmen. ²Das Thema muss in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studium stehen und so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(3) ¹Die Vergabe des Themas erfolgt durch einen Prüfungsberechtigten, hilfsweise durch den Prüfungsausschuss, über das Prüfungsamt. ²Der Vergabe-Tag ist aktenkundig zu machen. ³Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema einreichen. ⁴Die Vergabe des Themas setzt die Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 27 Abs. 1 voraus. ⁵Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung des Prüfungsberechtigten, der das Thema vergeben hat, gestatten, dass die Diplomarbeit an der ausländischen Hochschule erstellt wird, an der der Kandidat sein Auslandsstudium absolviert.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf vier Monate nicht überschreiten. ²Bei einer Diplomarbeit, die mit einem besonders hohen Zeitaufwand verbunden ist (z. B. Arbeit mit empirischen Erhebungen oder internationalen Recherchen), kann eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten festgesetzt werden; dies ist bei der Vergabe des Themas aktenkundig zu machen. ³Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung des Prüfers, der die Arbeit vergeben hat, die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(6) ¹Die Diplomarbeit ist innerhalb der festgesetzten Zeit in zwei Exemplaren und in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. ³Der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Quellen und die schriftliche Versicherung beizufügen, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen angefertigt hat und dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁴Alle Ausführungen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, sind als solche zu bezeichnen.

(7) ¹Die Arbeit muss von zwei Prüfern beurteilt werden, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ²Der Prüfungsausschuss stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Fachvertreter vorhanden ist, oder ob eine unzumutbare Verzögerung eintreten wird. ³Wird die Arbeit mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet, so werden dafür 24 Kreditpunkte vergeben. ⁴Wird die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, ist in jedem Fall ein zweiter Gutachter zur Beurteilung heranzuziehen. ⁵Die Note der Diplomarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Beurteilungen der beiden Prüfer. ⁶Die Note ist dem Kandidaten danach bekannt zu geben.

§ 31 *)

Umfang der studienbegleitenden Teilprüfungen

(1) ¹Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Halbfächer:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (im Umfang von 12 Kreditpunkten)
2. Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (im Umfang von 12 Kreditpunkten)
3. Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre (im Umfang von 12 Kreditpunkten)
4. Europarecht (im Umfang von 6 Kreditpunkten)
5. Auslandswissenschaften (im Umfang von 6 Kreditpunkten)
6. Pflichtwahlhalbfach 1 (im Umfang von 6 Kreditpunkten)
7. Pflichtwahlhalbfach 2 (im Umfang von 6 Kreditpunkten).

²Welche Wahlmöglichkeiten im Einzelnen bestehen, ist der **Anlage I**, Teil A zur Prüfungsordnung zu entnehmen. ³Die Prüfungen in den Halbfächern der Diplomprüfung werden studienbegleitend in Teilprüfungen abgelegt. ⁴Jedes Prüfungshalbfach umfasst wenigstens eine Teilprüfung. ⁵Eine Teilprüfung beruht in ihrer kleinsten Prüfungseinheit auf einem Studienmodul von zwei SWS. ⁶Mehrere Prüfungseinheiten können zu einer Teilprüfung verbunden werden. ⁷In der Regel wird für eine Semesterwochenstunde i.S. der Studienordnung ein Kreditpunkt berechnet; ein Kreditpunkt entspricht 1,5 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System). ⁸Jede Teilprüfung kann einmal ohne Berechnung von Maluspunkten wiederholt werden. ⁹Bei Fehlschlagen des Zweitversuchs (erste Wiederholung) werden Maluspunkte im Umfang der zugeordneten Kreditpunkte berechnet. ¹⁰Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer unterhalb der Schwelle von 29 Punkten bleibt.

**) Abs. 1 Satz 7 in der Fassung vor der Änderungssatzung vom 1. Dezember 2005:*

⁷In der Regel wird für eine Semesterwochenstunde i.S. der Studienordnung ein Kreditpunkt berechnet.

(2) ¹Der Kandidat soll von demselben Prüfer nur in zwei Prüfungshalbfächern geprüft werden. ²Er kann von demselben Prüfer in nicht mehr als vier Prüfungsfächern geprüft werden.

(3) ¹Die Fachvertreter entscheiden innerhalb des in **Anlage III** bestimmten und erläuterten Rahmens über Zahl, Umfang und Form der Teilprüfungen. ²Teilprüfungen werden als Klausuren, mündliche Prüfungen oder Seminararbeiten (z.B. in Form von Hausarbeiten, Referaten und Präsentationen) erbracht. ³Pro Prüfungseinheit gemäß Abs. 1 Satz 5 werden veranschlagt für eine Klausur 60 Minuten, eine mündliche Prü-

fung etwa 15 Minuten und eine Seminararbeit eine Vorbereitungszeit von nicht mehr als vier Wochen. ⁴Umfang und Form der Teilprüfungen werden von dem zuständigen Fachvertreter spätestens zum Ende der allgemeinen Vorlesungszeit eines Semesters mit Geltung für das im Folgesemester beginnende Hauptstudium durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes bekannt gegeben. ⁵Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten. ⁶Die Fachvertreter sollen darauf achten, dass die Teilprüfungen möglichst auch integrative Gesamtbetrachtungen innerhalb des Halbfaches einbeziehen. ⁷Dies muss mindestens bei einer Teilprüfung je Halbfach der Fall sein. ⁸Die Teilprüfungen für ein Studienmodul sollen mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten angeboten werden, auch wenn keine diesbezügliche Lehrveranstaltung durchgeführt wird. ⁹Für jede Klausurarbeit sind mindestens zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen, soweit nicht die besonderen Umstände einzelner Fächer etwas anderes erfordern. ¹⁰Die Aufgaben werden dem Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Klausur mitgeteilt. ¹¹Die dabei erlaubten Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums gemäß Studienordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss erkennt Prüfungsleistungen im Umfang bis zu 24 Kreditpunkten an, die der Kandidat an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erworben hat, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Prüfungsleistungen und eine Diplomarbeit anerkennen, die im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft erbracht sind, welche die Doppeldiplomierung einschließt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt ist; die Anrechnung ist auf Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 36 Kreditpunkten begrenzt; bei Vorliegen einer Diplomarbeit erhöht sich die Obergrenze der Anrechnung auf 48 Kreditpunkte. ³Die zur Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antrag auf Anerkennung beim Prüfungsamt einzureichen.

(6) ¹Der Wechsel des Prüfungsfaches ist bis zur erstmaligen Ablegung der letzten Teilprüfung des bisher gewählten Prüfungsfaches zulässig. ²Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. ³Die bisher im gewechselten Prüfungsfach erzielten Prüfungsergebnisse verfallen, Maluspunkte bleiben erhalten. ⁴Der Wechsel des Prüfungsfaches ist kein vom Studenten nicht zu vertretender Grund im Sinne des § 4 Abs. 4.

§ 32

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) ¹Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit und alle Teilprüfungen mit wenigstens "ausreichend" bewertet sind. ²Ist nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten lediglich eine Teilprüfung mit 4,3 (nicht ausreichend) bewertet, so ist die Diplomprüfung dennoch bestanden, wenn die Fachnote gemäß § 14 Abs. 2 wenigstens „ausreichend“ lautet.

(2) § 4 Abs. 3 und § 10 bleiben unberührt.

(3) ¹Ist ein Teil der Diplomprüfung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, so ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Teilprüfungen oder eine in Bearbei-

tung befindliche Diplomarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

§ 33

Wiederholung

(1) ¹§ 25 gilt entsprechend. ²Eine zweite Wiederholung von Teilprüfungen ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer unterhalb der Schwelle von 29 Punkten bleibt. ³Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomprüfung oder einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) ¹Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, weil der Kandidat sie nicht fristgerecht abgegeben hat (§ 30 Abs. 5) oder gegen § 30 Abs. 6 Sätze 3 und 4 verstoßen hat, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Der Kandidat hat sich unverzüglich um die Ausgabe eines Themas für die neue Diplomarbeit zu bewerben; § 30 gilt entsprechend. ³Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 33a

Freier Prüfungsversuch

(1) ¹Im Rahmen der Diplomprüfung sind bis zum sechsten Fachsemester Freiversuche von insgesamt zwei Teilprüfungen möglich. ²Im siebten Fachsemester sind zwei weitere Freiversuche für Teilprüfungen möglich. ³Bei Geltendmachung eines Freiversuchs kann ein Kandidat an einer Wiederholungsprüfung auch dann teilnehmen, wenn die erste Durchführung der Teilprüfung bestanden wurde; gewertet wird in diesem Fall das bessere Ergebnis der beiden Durchführungen der Teilprüfungen. ⁴Freiversuche bleiben im Hinblick auf die Maluspunkte-Regelung unberücksichtigt. ⁵Eine im Rahmen des Freiversuchs erstmals abgelegte Teilprüfung wird bei Nichtbestehen annulliert.

(2) Anerkannte Studienzeiten werden bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel auf das Fachstudium angerechnet; Semester, in denen der Student beurlaubt war, bleiben unberücksichtigt.

§ 34

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann auf Antrag im Rahmen der Diplomprüfung oder nach bestandener Diplomprüfung in zusätzlichen Fächern geprüft werden.

(2) Als Zusatzfächer kommen alle Prüfungsfächer (§ 31) in Betracht.

(3) Die in den Zusatzfächern erreichten Noten werden bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses im Rahmen der Diplomprüfung nicht berücksichtigt.

(4) Über das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird ein besonderes Zeugnis erteilt.

(5) Zur Ablegung von Zusatzfächern nach bestandener Diplomprüfung soll der Kandidat als Gaststudierender immatrikuliert sein.

(6) Die allgemeinen Vorschriften dieser Prüfungsordnung (insbes. auch § 10) sowie § 31 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 35 *)

Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis und ein Diplom ausgestellt.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Prüfungsgesamtnote gemäß § 14 Abs. 3, die Fachnoten, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie auf Antrag des Absolventen die Fachstudiendauer. ²Die Teilleistungen sollen möglichst differenziert ausgewiesen werden. ³Die Namen der Prüfer sind im Zeugnis auszudrucken. ⁴Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss festgestellt worden ist.

**) Abs. 2 in der Fassung vor der Änderungssatzung vom 1. Dezember 2005:*

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Prüfungsgesamtnote gemäß § 14 Abs. 3, die Fachnoten, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie auf Antrag des Absolventen die Fachstudiendauer. ²Außerdem werden die in der Diplomvorprüfung in den Fächern gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 6 und 7 erreichten Noten in das Zeugnis aufgenommen. ³Sie beeinflussen die Prüfungsgesamtnote nicht. ⁴Die Aufnahme entfällt, soweit das betreffende Fach zugleich Pflichtwahlfach des Kandidaten ist. ⁵Die Teilleistungen sollen möglichst differenziert ausgewiesen werden. ⁶Die Namen der Prüfer sind im Zeugnis auszudrucken. ⁷Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁸Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss festgestellt worden ist.

(3) Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Mit der Aushändigung der Diplomurkunde erhält der Absolvent die Befugnis, den Diplomgrad gemäß § 2 Abs. 1 zu führen.

Dritter Abschnitt: Masterprüfung

§ 36

Besonderheiten der Masterprüfung; Qualifikation zum Masterstudium

(1) Die Vorschriften über die Diplomprüfung gelten für die Masterprüfung entsprechend, soweit nichts besonderes bestimmt ist.

(2) ¹Qualifikationsvoraussetzungen zum Masterstudium ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg an einer *ausländischen* Universität oder gleichgestellten Hochschule abgeschlossenes Bachelorstudium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder ein inhaltlich vergleichbares Studium. ²Die Qualifikation wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über

1. die Bachelorprüfung an einer ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder
2. einen vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss.

³Über den Nachweis der Qualifikation nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Ist die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses nicht in vollem Umfang gegeben, so kann er das Ablegen von Zusatzprüfungen verlangen.

§ 37*)

Zulassungsvoraussetzungen, -verfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind

1. Hochschulreife gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1;
2. Qualifikation nach § 36 Abs. 2 Satz 1 und
3. Immatrikulation im Masterstudium Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der Hochschulreife;
2. Nachweis der Prüfung gemäß Abs. 1 Nr. 2;
3. Studienbuch;
4. ein vom Kandidaten verfasster Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Bildungsganges und
5. eine Erklärung nach § 19 Abs. 2 Nr. 3.

(3) ¹Eine für das Ausbildungsziel geeignete berufspraktische Tätigkeit in einem Unternehmen der Wirtschaft oder in der Wirtschaftsverwaltung in Deutschland von mindestens acht Wochen ist bis zur Anmeldung zur letzten Teilprüfung beim Prüfungsamt nachzuweisen. ²Der Praktikumsbericht ist von einem Lehrstuhl der Fakultät zu betreuen und zu bewerten.

**) Abs. 3 in der Fassung vor der Änderungssatzung vom 1. Dezember 2005:*

(3) Eine für das Ausbildungsziel geeignete berufspraktische Tätigkeit in einem Unternehmen der Wirtschaft oder in der Wirtschaftsverwaltung in Deutschland von mindestens sechs Wochen ist bis zur Anmeldung zur letzten Teilprüfung beim Prüfungsamt nachzuweisen.

(4) Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 38

Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst die studienbegleitenden Teilprüfungen in den Prüfungsfächern gemäß § 39 Abs. 1 und die Anfertigung einer Masterarbeit in einem Prüfungsfach nach § 39 Abs. 1.

(2) ¹Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache angefertigt werden. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dem Kandidaten mit Zustimmung des Prüfungsberechtigten, der das Thema vergibt, die Anfertigung in einer anderen Sprache gestatten. ³Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

§ 39 *)

Umfang der studienbegleitenden Teilprüfungen, Ergebnis der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftslehre
3. Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre
4. Internationales Recht und
5. Pflichtwahlfachbereich.

²Näheres zur Wahl der Fächer, zu ihrer Gliederung in Teilfächer (Halbfächer und Drittelfächer) und zur Unterteilung in Teilprüfungen regelt die **Anlage I**, Teil B. ³Im Übrigen gilt § 31 Abs. 1 Sätze 2 bis 10 und Abs. 2 bis 6 entsprechend.

(2) §§ 32, 33 gelten entsprechend.

(3) § 33a gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Freiversuche im ersten und im zweiten Fachsemester unternommen werden.

**) § 39 in der Fassung vor der Änderungssatzung vom 1. Dezember 2005:*

§ 39

Umfang der studienbegleitenden Teilprüfungen

(1) ¹Die Masterprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft
3. Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre
4. Europarecht und
5. Pflichtwahlfachbereich.

²Näheres zur Wahl der Fächer, zu ihrer Gliederung in Teilfächer (Halbfächer und Drittelfächer) und zur Unterteilung in Teilprüfungen regelt die **Anlage I**, Teil B. ³Im Übrigen gilt § 31 Abs. 1 Sätze 2 bis 10 und Abs. 2 bis 6 entsprechend.

(2) § 33a gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Freiversuche im ersten und im zweiten Fachsemester unternommen werden.

§ 40 *)

Zeugnis und Masterurkunde sowie Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis und eine Masterurkunde ausgestellt.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Prüfungsgesamtnote gemäß § 14 Abs. 3, die Fachnoten, die Note des Praktikumsberichts, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie auf Antrag des Absolventen die Fachstudiendauer. ²Die Teilleistungen sollen möglichst differenziert ausgewiesen werden. ³Die Namen der Prüfer sind im Zeugnis auszudrucken. ⁴Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss festgestellt worden ist.

(3) Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Mit der Aushändigung der Masterurkunde erhält der Absolvent die Befugnis, den Mastergrad gemäß § 2 Abs. 2 zu führen.

(5) ¹Der Absolvent erhält ein den europäischen Konventionen entsprechendes Diploma Supplement, dessen Gestaltung der Prüfungsausschuss festlegt. ²Im Diploma Supplement wird eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	für die besten 10 %,
B	für die nächsten 25 %,
C	für die nächsten 30 %,
D	für die nächsten 25 % und
E	für die nächsten 10 %.

*) § 40 in der Fassung vor der Änderungssatzung vom 1. Dezember 2005:

§ 40

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis und eine Masterurkunde ausgestellt.

(2) § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Mit der Aushändigung der Masterurkunde erhält der Absolvent die Befugnis, den Mastergrad gemäß § 2 Abs. 2 zu führen.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

*) Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 29. Januar 1998.

Anlage I

A) Zur **Diplomprüfung** zugelassene Prüfungsfächer (§ 31 Abs. 1)

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

1.1 Unternehmensplanspiel sowie zwei weitere Drittelfächer aus

1.2 Absatz

1.3 Finanzwirtschaft

1.4 Führungslehre

1.5 Informationswirtschaft

1.6 Kommunikationswirtschaft

1.7 Gesundheitsmanagement

1.8 Produktion

1.9 Rechnungswesen

1.10 Entscheidungen

1.11 Unternehmensanalyse und -steuerung

2. Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft

Halbfach Volkswirtschaftslehre 1:

2.1 Reale Außenwirtschaft und monetäre Außenwirtschaft oder

2.2 Allokation und Makroökonomie

Halbfach Volkswirtschaftslehre 2:

2.3 Öffentliche Einnahmen und Effizienz im öffentlichen Sektor oder

2.4 Weltwirtschafts- sowie Geld- und Währungspolitik oder

2.5 Zwei Vorlesungen aus dem Bereich Entwicklungspolitik oder

2.6 Regionalpolitik und Arbeitsmarktökonomik I.

3. Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre

Halbfach Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre 1:

3.1 Internationales Management

Halbfach Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre 2:

3.2 Industrial Management oder

3.3 Internationale Finanzwirtschaft oder

3.4 Internationales Marketing oder

3.5 Internationale Steuerlehre oder

3.6 Strategic Management.

4. Halbfach Europarecht

5. Halbfach Auslandswissenschaften

Es ist aus den folgenden Halbfächern ein Halbfach auszuwählen:

5.1 Auslandswissenschaft USA, Kanada, Großbritannien, Irland oder

5.2 Auslandswissenschaft Frankreich und französischsprachige Welt oder

5.3 Auslandswissenschaft Italien oder

5.4 Auslandswissenschaft Portugal und Brasilien oder

5.5 Auslandswissenschaft Spanien, Lateinamerika.

6. Pflichtwahlhalbfach 1

Es ist ein Pflichtwahlhalbfach aus folgenden Fächern zu wählen:

6.1 Europäisches Privatrecht und Wirtschaftsrecht oder

6.2 Internationales und Supranationales Steuerrecht.

6.3 Industrial Management oder

6.4 Internationale Finanzwirtschaft oder

6.5 Internationales Marketing oder

6.6 Internationale Steuerlehre oder

6.7 Strategic Management,

sofern nicht bereits nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 7 belegt.

6.8 Reale Außenwirtschaft und monetäre Außenwirtschaft oder

6.9 Allokation und Makroökonomie oder

6.10 Öffentliche Einnahmen und Effizienz im öffentlichen Sektor oder

6.11 Weltwirtschaftspolitik sowie Geld und Währungspolitik oder

6.12 Zwei Vorlesungen aus dem Bereich Entwicklungspolitik oder

6.13 Regionalpolitik und Arbeitsmarktökonomik 1,

sofern nicht bereits nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 7 belegt.

6.14 Eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 6 SWS aus folgenden Bereichen:

6.15 Bank- und Börsenwesen oder

6.16 Betriebswirtschaftslehre der Industrie oder

- 6.17 Betriebswirtschaftslehre des Prüfungswesen oder
- 6.18 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre oder
- 6.19 Gesundheitsmanagement oder
- 6.20 Internationales Management oder
- 6.21 Logistik oder
- 6.22 Marketing oder
- 6.23 Rechnungswesen oder
- 6.24 Unternehmensführung oder
- 6.25 Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Büro- und Dienstleistungsbereich) oder
- 6.26 Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Industrie- und Logistikbetriebe) oder
- 6.27 Wirtschafts- und Betriebspädagogik.

7. Pflichtwahlhalbfach 2

7.1 Unter der Voraussetzung, dass das Pflichtwahlhalbfach international ausgerichtet ist, sind Halbfächer aus folgenden Bereichen wählbar:

- 7.1.1 Auslandswissenschaft USA, Kanada, Großbritannien, Irland oder
- 7.1.2 Auslandswissenschaft Frankreich und französischsprachige Welt oder
- 7.1.3 Auslandswissenschaft Italien oder
- 7.1.4 Auslandswissenschaft Portugal und Brasilien oder
- 7.1.5 Auslandswissenschaft Spanien, Lateinamerika, sofern nicht bereits nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 belegt.
- 7.1.6 Europäisches Privatrecht und Wirtschaftsrecht oder
- 7.1.7 Internationales und Supranationales Steuerrecht, sofern nicht bereits nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 belegt
- 7.1.8 Industrial Management oder
- 7.1.9 Internationale Finanzwirtschaft oder
- 7.1.10 Internationales Marketing oder
- 7.1.11 Internationale Steuerlehre oder
- 7.1.12 Strategic Management, sofern nicht bereits nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 oder 6 belegt.
- 7.1.13 Reale Außenwirtschaft und monetäre Außenwirtschaft oder
- 7.1.14 Allokation und Makroökonomie oder
- 7.1.15 Öffentliche Einnahmen und Effizienz im öffentlichen Sektor oder
- 7.1.16 Weltwirtschaftspolitik sowie Geld und Währungspolitik oder
- 7.1.17 Zwei Vorlesungen aus dem Bereich Entwicklungspolitik oder
- 7.1.18 Regionalpolitik und Arbeitsmarktökonomik 1, sofern nicht bereits nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 oder 6 belegt.
- 7.2 Ein anderes international ausgerichtetes Halbfach (im Umfang von 6 Kreditpunkten), das in sinnvollem Zusammenhang mit dem Hauptstudium steht, ist wählbar aus den folgenden Bereichen:
 - 7.2.1 Bank- und Börsenwesen
 - 7.2.2 Betriebswirtschaftslehre der Industrie
 - 7.2.3 Betriebswirtschaftslehre des Prüfungswesen
 - 7.2.4 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
 - 7.2.5 Gesundheitsmanagement
 - 7.2.6 Internationales Management
 - 7.2.7 Logistik
 - 7.2.8 Marketing
 - 7.2.9 Rechnungswesen
 - 7.2.10 Unternehmensführung

- 7.2.11 Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Büro- und Dienstleistungsbereich)
 - 7.2.12 Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Industrie- und Logistikbetriebe)
 - 7.2.13 Wirtschafts- und Betriebspädagogik
 - 7.2.14 Statistik
 - 7.2.15 Quantitative Wirtschaftsforschung
 - 7.2.16 Genossenschaftswesen
 - 7.2.17 Arbeitsrecht
 - 7.2.18 Öffentliches Recht
 - 7.2.19 Steuerrecht
 - 7.2.20 Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
 - 7.2.21 Soziologie
 - 7.2.22 Bildungs- und Wissenssoziologie
 - 7.2.23 Entwicklungssoziologie
 - 7.2.24 Soziologie der Familie, Jugend und Kindheit
 - 7.2.25 Medizinsoziologie
 - 7.2.26 Wirtschafts-, Organisations- und Betriebssoziologie
 - 7.2.27 Wirtschafts- und Betriebspsychologie
 - 7.2.28 Kommunikationswissenschaft
 - 7.2.29 Politikwissenschaft
 - 7.2.30 Sozial- und Arbeitsmarktpolitik
 - 7.2.31 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Personalwesens
 - 7.2.32 Wirtschaftsgeographie
 - 7.2.33 Wirtschaftsgeschichte
 - 7.2.34 Marktinformationssysteme
- 7.3 Anstelle der Halbfächer aus den beschriebenen Bereichen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfungshalbfächer zulassen, wenn sie in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studium der Internationalen Betriebswirtschaftslehre stehen.

B) Zur **Masterprüfung** zugelassene Prüfungsfächer (§ 39 Abs.1) *)

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

- 1.1 Unternehmensplanspiel oder Fallstudienseminar sowie zwei weitere Drittelfächer aus
- 1.2 Absatz
- 1.3 Finanzwirtschaft
- 1.4 Unternehmensführung
- 1.5 Informationswirtschaft
- 1.6 Kommunikationswirtschaft
- 1.7 Personalmanagement
- 1.8 Produktion
- 1.9 Rechnungswesen
- 1.10 Quantitative Methoden der Entscheidungsunterstützung
- 1.11 Unternehmensanalyse und –steuerung
- 1.12 Unternehmensbesteuerung
- 1.13 Logistik

2. Volkswirtschaftslehre

Halbfach Volkswirtschaftslehre 1:

- 2.1 Reale Außenwirtschaft und monetäre Außenwirtschaft oder
- 2.2 Allokation und Makroökonomie

Halbfach Volkswirtschaftslehre 2:
2.3 Finanzwissenschaft oder
2.4 Wirtschaftspolitik oder
2.5 Entwicklungspolitik oder
2.6 Arbeitsmarkt- und Regionalpolitik

3. Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre

Halbfach Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre 1:
3.1 Internationales Management

Halbfach Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre 2:
3.2 Industrial Management oder
3.3 Internationale Finanzwirtschaft oder
3.4 Internationales Marketing oder
3.5 Internationale Steuerlehre oder
3.6 Strategic Management oder
3.7 Internationale Logistik oder
3.8 Internationales Management (Vertiefung)

4. Internationales Recht

Es ist ein Halbfach aus folgenden Alternativen zu wählen:

4.1 Europarecht oder
4.2 Europäisches Privatrecht und Wirtschaftsrecht oder
4.3 Internationales Steuerrecht

5. Pflichtwahlfachbereich

Es sind zwei Halbfächer aus folgenden Alternativen zu wählen:

5.1 Auslandswissenschaften (Englischsprachige Kulturen) oder
5.2 Auslandswissenschaften (Romanischsprachige Kulturen) oder
5.3 Soziales und politisches System Deutschlands.

Anstelle der Halbfächer aus den beschriebenen Bereichen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfungshalbfächer zulassen, wenn sie in sinnvollem Zusammenhang mit dem Masterstudium stehen.

**) Buchst. B in der Fassung vor der Änderungssatzung vom 1. Dezember 2005:*

*B) Zur **Masterprüfung** zugelassene Prüfungsfächer (§ 39 Abs. 1)*

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

1.1 Unternehmensplanspiel sowie zwei weitere Drittelfächer aus

1.2 Absatz

1.3 Finanzwirtschaft

1.4 Führungslehre

1.5 Informationswirtschaft

1.6 Kommunikationswirtschaft

1.7 Gesundheitsmanagement

1.8 Produktion

1.9 Rechnungswesen

1.10 Entscheidungen

1.11 Unternehmensanalyse und -steuerung

2. Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft

Halbfach Volkswirtschaftslehre 1:

2.7 Reale Außenwirtschaft und monetäre Außenwirtschaft oder

2.8 Allokation und Makroökonomie

Halbfach Volkswirtschaftslehre 2:

2.9 Öffentliche Einnahmen und Effizienz im öffentlichen Sektor oder

2.10 Weltwirtschafts- sowie Geld- und Währungspolitik oder

2.11 Zwei Vorlesungen aus dem Bereich Entwicklungspolitik oder

2.12 Regionalpolitik und Arbeitsmarktökonomik I.

3. Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre

Halbfach Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre 1:

3.1 Internationales Management

Halbfach Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre 2:

3.2 Industrial Management oder

3.3 Internationale Finanzwirtschaft oder

3.4 Internationales Marketing oder

3.5 Internationale Steuerlehre oder

3.6 Strategic Management.

4. Europarecht

Halbfach Europarecht

5. Pflichtwahlfachbereich

*Es sind **drei** Halbfächer aus dem folgenden **Katalog** zu wählen:*

5.1 Auslandswissenschaft USA, Kanada, Großbritannien, Irland oder

5.2 Auslandswissenschaft Frankreich und französischsprachige Welt oder

5.3 Auslandswissenschaft Italien oder

5.4 Auslandswissenschaft Portugal und Brasilien oder

5.5 Auslandswissenschaft Spanien, Lateinamerika,

5.6 Europäisches Privatrecht und Wirtschaftsrecht oder

5.7 Internationales und Supranationales Steuerrecht.

Sofern nicht bereits nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 belegt:

5.8 Industrial Management oder

5.9 Internationale Finanzwirtschaft oder

5.10 Internationales Marketing oder

5.11 Internationale Steuerlehre oder

5.12 Strategic Management.

Sofern nicht bereits nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 belegt:

5.13 Reale Außenwirtschaft und monetäre Außenwirtschaft oder

5.14 Allokation und Makroökonomie oder

5.15 Öffentliche Einnahmen und Effizienz im öffentlichen Sektor oder

5.16 Weltwirtschaftspolitik sowie Geld und Währungspolitik oder

5.17 Zwei Vorlesungen aus dem Bereich Entwicklungspolitik oder

5.18 Regionalpolitik und Arbeitsmarktökonomik 1.

Ferner Pflichtwahlhalbfächer (Umfang 6 Kreditpunkte), die in sinnvollem Zusammenhang mit dem Masterstudium stehen, aus den folgenden Bereichen:

5.19 Bank- und Börsenwesen

- 5.20 Betriebswirtschaftslehre der Industrie
- 5.21 Betriebswirtschaftslehre des Prüfungswesens
- 5.22 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- 5.23 Gesundheitsmanagement
- 5.24 Internationales Management
- 5.25 Logistik
- 5.26 Marketing
- 5.27 Rechnungswesen
- 5.28 Unternehmensführung
- 5.29 Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Büro- und Dienstleistungsbereich)
- 5.30 Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Industrie- und Logistikbetriebe)
- 5.31 Wirtschafts- und Betriebspädagogik
- 5.32 Statistik
- 5.33 Quantitative Wirtschaftsforschung
- 5.34 Genossenschaftswesen
- 5.35 Arbeitsrecht
- 5.36 Öffentliches Recht
- 5.37 Steuerrecht
- 5.38 Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
- 5.39 Soziologie
- 5.40 Bildungs- und Wissenssoziologie
- 5.41 Entwicklungssoziologie
- 5.42 Soziologie der Familie, Jugend und Kindheit
- 5.43 Medizinsoziologie
- 5.44 Wirtschafts-, Organisations- und Betriebssoziologie
- 5.45 Wirtschafts- und Betriebspsychologie
- 5.46 Kommunikationswissenschaft
- 5.47 Politikwissenschaft
- 5.48 Sozial- und Arbeitsmarktpolitik
- 5.49 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Personalwesens
- 5.50 Wirtschaftsgeographie
- 5.51 Wirtschaftsgeschichte
- 5.52 Marktinformationssysteme.

Anstelle der Halbfächer aus den beschriebenen Bereichen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfungshalbfächer zulassen, wenn sie in sinnvollem Zusammenhang mit dem Masterstudium stehen.

Anlage II: Struktur der Diplomvorprüfung

Fächer der Diplomvorprüfung	Klausur-Prüfungsdauer in Minuten	Kreditpunkte
1. Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens		8
a) Kostenrechnung	90	4
b) Buchführung	90	4
2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler		4
a) Analysis und Lineare Algebra	90	2
b) Finanzmathematik	90	2
3. Einführung in die betriebliche Informationsverarbeitung		5
a) Theorie der Informationsverarbeitung	60	3
b) Prakt. Anwendungen der Informationsverarbeitung	45	2
4. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		18
a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I	60	4,5
b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	180	13,5
5. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		15
a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	120	7,5
b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	120	7,5
6. Die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privaten Rechts und des Öffentlichen Rechts		18
a) Privates Recht	120	9
b) Öffentliches Recht	120	9
7. Grundzüge der Statistik		12
a) Statistik I	120	6
b) Statistik II	120	6
8. Wirtschaftsfremdsprachen		16
a) Wirtschaftsfremdsprache 1	120	4
	+ 15 Min. mündl. Prüfung	4
		<u>8</u>
b) Wirtschaftsfremdsprache 2	120	4
	+ 15 Min. mündl. Prüfung	4
		<u>8</u>

Anlage III: *)

A) Struktur der Diplomprüfung

Fächer der Diplomprüfung	SWS	Kreditpunkte (KP)	Maximale Zahl der Teilprüfungen	Prüfungsbudget in Einheiten
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	12	12	6	6
2. Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft	12	12	6	6
3. Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre	12	12	6	6
4. Europarecht	6	6	3	3
5. Auslandswissenschaften	6	6	3	3
6. Pflichtwahlhalbfach 1	6	6	3	3
7. Pflichtwahlhalbfach 2	6	6	3	3
Summe	60	60	30	30
Diplomarbeit		24		

B) Struktur der Masterprüfung **)

Fächer der Masterprüfung	SWS	Kreditpunkte (KP)	Maximale Zahl der Teilprüfungen	Prüfungsbudget in Einheiten
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 3 Teilfächer à 4 SWS	12	12	6	6
2. Volkswirtschaftslehre 2 Teilfächer à 6 SWS	12	12	6	6
3. Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre 2 Teilfächer à 6 SWS	12	12	6	6
4. Internationales Recht 1 Teilfach à 6 SWS	6	6	3	3
5. Pflichtwahlfachbereich 2 Teilfächer à 6 SWS	12	12	6	6
Summe	54	54	27	27
Praktikumsbericht		6		
Masterarbeit	20			

**) Buchst. B in der Fassung vor der Änderungssatzung vom 1. Dezember 2005:

B) Struktur der Masterprüfung

Fächer der Masterprüfung	SWS	Kreditpunkte (KP)	Maximale Zahl der Teilprüfungen	Prüfungsbudget in Einheiten
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 3 Teilfächer à 4 SWS	12	12	6	6
2. Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissen- schaft 2 Teilfächer à 6 SWS	12	12	6	6
3. Internationale Spezielle Betriebs- wirtschaftslehre 2 Teilfächer à 6 SWS	12	12	6	6
4. Europarecht 1 Teilfach à 6 SWS	6	6	3	3
5. Pflichtwahlfachbereich 3 Teilfächer à 6 SWS	18	18	9	9
Summe	60	60	30	30
Masterarbeit		24		

Erläuterungen: *)

1. Insgesamt sind mit Teilprüfungen 54 Kreditpunkte zu erwerben.

*) In der Fassung vor der Änderungssatzung vom 1. Dezember 2005:

1. Insgesamt sind 60 Kreditpunkte zu erwerben.

2. Die **maximale** Zahl der Teilprüfungen entspricht der Hälfte der in dem Halbfach zu erwerbenden Kreditpunkte. Unter der Maßgabe von § 31 Abs. 3, nach der die Fachvertreter darauf achten sollen, dass die Teilprüfungen auch integrative Gesamtbeurteilungen des Halbfaches einbeziehen, darf die Obergrenze auf keinen Fall überschritten werden.

3. Der Umfang der Teilprüfungen muss im Rahmen der Obergrenzen eines Prüfungsbudgets bleiben. Das Gesamtbudget für ein Halbfach wird bestimmt durch eine Zahl an Einheiten, die der Hälfte der in dem Halbfach zu erwerbenden Kreditpunkte entspricht. Für die einzelnen Prüfungsformen werden dabei die folgenden Äquivalente angesetzt:

Klausur: 1 Einheit = 60 Minuten

Mündliche Prüfung: 1 Einheit = 15 Minuten

Seminararbeit: 1 Einheit = Vorbereitungszeit von max. 4 Wochen

Sofern der zuständige Fachvertreter der Auffassung ist, dass er die Anforderungen seines Halbfaches in angemessener Weise durch ein System von Teilprüfungen ab-

decken kann, dessen Umrechnung in Einheiten unterhalb des Prüfungsbudgets bleibt, so darf die Höchstgrenze des Prüfungsbudgets unterschritten werden.

4. Die Aufteilung der insgesamt einem Halbfach zugeordneten Kreditpunkte auf die Teilprüfungen beziehungsweise die zugehörigen Studienmodule erfolgt durch den/die Fachvertreter. Entsprechend darf die Zahl der einem Studienmodul zugeordneten Kreditpunkte von der Zahl der dem Modul entsprechenden SWS abweichen. So könnten beispielsweise Studienmodule im Umfang von jeweils vier SWS durch je eine zweistündige Klausur (= 2 Einheiten) abgeprüft werden. Aufgrund des unterschiedlichen Anforderungsniveaus könnte der Fachvertreter jedoch beispielsweise entscheiden, dass einer der beiden Klausuren drei Kreditpunkte zugeordnet werden, der anderen hingegen fünf Kreditpunkte. Insgesamt müssen im Hinblick auf ein Halbfach die vorgesehenen Kreditpunkte vollständig auf die Teilprüfungen verteilt werden.

Wortlaut von § 2 der Änderungssatzung vom 1. Dezember 2005:

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft *).*
- (2) Die das Masterstudium und die Masterprüfung betreffenden Änderungen gelten für Studenten, die das Masterstudium zum Wintersemester 2005/06 aufnehmen.*

**) Tag der Bekanntmachung ist der 1. Dezember 2005.*

**) Wortlaut von § 2 der Änderungssatzung vom 24. Januar 2000:*

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft*).*
- (2) Die Diplomprüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung findet auf alle Studenten Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten mit dem Studium beginnen oder mit dem Bestehen der Diplomvorprüfung in das Hauptstudium eintreten.*
- (3) ¹Studenten, auf die die Änderungssatzung gemäß Abs. 2 keine Anwendung findet, werden nach der Diplomprüfungsordnung in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geprüft. ²Sie können sich jedoch für die Anwendung der Diplomprüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung entscheiden, sofern sie noch keine Prüfungsleistungen erbracht haben. ³Die Entscheidung ist durch schriftliche Meldung beim Prüfungsamt bis zum 30. Juni 2000 auszuüben; sie ist bindend.*

**) Tag der Bekanntmachung ist der 24. Januar 2000.*